

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe  
der PDS/Linke Liste**

**— Drucksache 12/8480 —**

**Aufhebung von Verboten kurdischen Vereine durch das Bundesverwaltungsgericht**

Durch Verbotsverfügung des Bundesministeriums des Innern (BMI) vom November 1993 hatte die Bundesregierung unzähligen kurdischen Vereinen und Organisationen jegliche Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland untersagt. Dieses Verbot wurde aufgrund des angewiesenen sofortigen Vollzuges mit Hilfe von großangelegten Beschlagnahmen und Durchsuchungsaktionen der Vereins- und Geschäftsräume kurdischer Organisationen im gesamten Bundesgebiet umgesetzt. Betroffen hiervon waren mehrere zehntausend Mitglieder und alle Bereiche kurdischer Vereinsarbeit.

Mit Beschuß des Bundesverwaltungsgerichts vom 6. Juli 1994 wurde der sofortige Vollzug von erheblichen Teilen der Verfügung aufgehoben. Mehr als zwanzig regionale kurdische Organisationen können nunmehr endlich ihre Arbeit wieder aufnehmen.

**Vorbemerkung**

Die am 22. November 1993 durch den Bundesminister des Innern ausgesprochenen Verbote gegen die Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) und deren Teilorganisation ERNK sind seit März 1994 bestandskräftig.

Im Juli und August 1994 hat das Bundesverwaltungsgericht den sofortigen Vollzug des ebenfalls am 22. November 1993 verhängten Verbots von drei zentralen PKK-Nebenorganisationen bestätigt. Es handelt sich dabei um den Dachverband von rund 30 kurdischen Vereinen in Deutschland FEYKA-Kurdistan, das Kurdistan-Komitee sowie den Berxwedan-Verlag einschließlich der Nachrichtenagentur Kurd-HA. Das Gericht hat sich damit der Feststellung der Bundesregierung angeschlossen, daß PKK und

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 6. Oktober 1994 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

ERNK Gewaltakte von Kurden in Deutschland organisieren und die drei vorgenannten PKK-Nebenorganisationen sie dabei tatkräftig unterstützen. Sie gefährden dadurch die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland. Kein Staat – so das Gericht – brauche sich gefallen zu lassen, daß Ausländer gewalttätige Auseinandersetzungen auf seinem Territorium austragen.

Soweit das Gericht den Anträgen der zur FEYKA-Kurdistan gehörenden örtlichen Vereine auf Aussetzung des sofortigen Vollzugs des Verbots stattgegeben hat, ist dies nach „vorläufiger Prüfung“ vorbehaltlich der „Entscheidung in der Hauptsache“ erfolgt. Hinzu kommt, daß das Gericht den Anträgen lediglich deshalb stattgegeben hat, weil es die Teilorganisationseigenschaft der örtlichen Vereine als nicht erwiesen ansah. Inwieweit die Vereine eigene Verbotsgründe verwirklicht haben, hat das Gericht offen gelassen.

1. Haben die kurdischen Organisationen und Vereine, gegen die der sofortige Vollzug der Verbotverfügung aufgehoben wurde, die beschlagnahmten Gegenstände und Unterlagen bereits zurück erhalten?

Wenn nein, wann wird dies geschehen?

Der Vollzug der Verbotsverfügung des BMI liegt nach der bestehenden Rechtslage in der Verantwortung der Länder (§ 5 VereinsG). Dies gilt naturgemäß auch für die etwaige Rückgabe von Gegenständen. Es entspricht ständiger Praxis der Bundesregierung, zu Angelegenheiten der Länder nicht öffentlich Stellung zu nehmen.

Zu der Fragestellung ist allerdings darauf hinzuweisen, daß das Bundesverwaltungsgericht in seinen Beschlüssen den Anträgen der örtlichen FEYKA-Vereine nicht in vollem Umfang entsprochen hat. Es hat den sofortigen Vollzug der Beschlagnahme von bei diesen Vereinen gefundenen Propaganda-Materialien bestätigt. Demzufolge werden sie dieses Material nicht zurück erhalten.

2. Wird die Bundesregierung für den durch den widerrechtlichen sofortigen Vollzug der Verbotverfügung verursachten materiellen Schaden in vollem Umfang aufkommen?

Wenn ja, wird die Bundesregierung von sich aus diese Wiedergutmachungen veranlassen?

Wenn nein, warum nicht?

Da der Vollzug – wie oben ausgeführt – in die Zuständigkeit der Länder fällt, wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Wird die Bundesregierung den nichtmateriellen Schaden, wie Ansehensverlust der kurdischen Bürgerinnen und Bürger oder die allgemeine Diskreditierung der kurdischen Vereinsarbeit wiedergutmachen?

Wenn ja, wie wird dies geschehen?

Wenn nein, warum nicht?

Die Verbotsmaßnahme des BMI hat sich nicht gegen die in Deutschland lebende kurdische Bevölkerung gerichtet, sondern gegen die terroristische PKK und deren gewalttätige Anhängerschaft. Infolgedessen ist es zu einem Ansehensverlust der Kurden oder einer allgemeinen Diskreditierung ihrer Vereinsarbeit nicht gekommen.

Im übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Für eine „Wiedergutmachung“ im Sinne der Fragestellung besteht kein Anlaß.

4. Wie viele juristische Verfahren hat es im direkten und indirekten Zusammenhang mit der Verbotsverfügung des Bundesministeriums des Innern bislang gegeben, und in wie vielen Fällen ist es bereits zu Verurteilungen gekommen?

Die Einleitung und Durchführung von „juristischen Verfahren“, die im Zusammenhang mit dem PKK-Verbot stehen, liegt in der Verantwortung der Länder. Auf die Antwort zu Frage 1, erster Absatz wird daher verwiesen.

5. Wie viele juristische Verfahren, die im direkten oder indirekten Zusammenhang mit der Verbotsverfügung stehen, entbehren nach dem Beschuß des Bundesverwaltungsgerichts nunmehr ihrer Grundlage, und wurden diese Verfahren bereits alle eingestellt?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird Bezug genommen.

6. Wird eine Amnestie für die Betroffenen aus diesen Verfahren in Erwägung gezogen, und wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird Bezug genommen.

